

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

30. November 1951.

Vergütung für Beschlagnahme von Wohnungen.327/A.B.

zu 347/J

Anfragebeantwortung.

Zur Anfrage des Abg. Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundeskanzler, den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Inneres, betreffend die Vergütung der durch eine Besatzungsmacht beschlagnahmten Wohnungen, gibt Bundeskanzler Dr. Ing. Fügl im Einvernehmen mit diesen Bundesministern nachstehendes bekannt:

"Der sowjetische Hochkommissär hat mit Schreiben vom 11. Juni d.J. erklärt, dass er Sorge tragen werde, die Ansprüche österreichischer Ämter und Staatsbürger sicherzustellen, hat jedoch die Anerkennung von Ansprüchen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1951 abgelehnt. Die mit Vertretern des sowjetischen Elementes geführten Verhandlungen des Bundesministeriums für Finanzen haben keine Abänderung des sowjetischen Standpunktes herbeigeführt. Die österreichische Bundesregierung hat sich daher entschlossen, eine Regelung ins Auge zu fassen, der zufolge Ansprüche gegen die sowjetische Besatzungsmacht aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1951 in besonders rücksichtswürdigen Fällen aus Budgetmitteln abzugelten sind. Mit Zustimmung des Rechnungshofes wurde im Bundesvorausschlag 1952 bei Kap. 26 Tit. 2 § 4 Post 32 'Beihilfen bei Ansprüchen gegen eine Besatzungsmacht' für diese Zwecke der Betrag von 25 Millionen Schilling vorgesehen. Nach Verabschiedung des Finanzgesetzes 1952 wird eine Abfindung von Ansprüchen der genannten Art möglich sein."

Das Bundesministerium für Finanzen ist ferner an das sowjetische Element mit Vorschlägen herangetreten, die die Zahlung von Vergütungen nicht nur beschleunigen, sondern diese auch an die in den westlichen Besatzungszonen geltenden Sätze angleichen sollen. Der Erreichung dieses Ziels stehen jedoch grosse Schwierigkeiten entgegen. Die Bezahlung solcher nach dem 1. Jänner 1951 erbrachten Leistungen/über die vom Alliierten Rat für Besatzungskosten festgesetzten Ausgabenhöchstbeträge hinaus - kann nicht in Erwägung gezogen werden. Auch stünden im laufenden Verwaltungsjahr für derartige Mehrausgaben keine Deckungsmöglichkeiten zur Verfügung, weil den präliminierten Besatzungskostenbeiträgen von ca. 448 Millionen Schilling Besatzungskostenausgaben von mindestens 570 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Die Bundesregierung wird weiterhin bestrebt sein, auf das Sowjet-Element einzuwirken, die ihm erbrachten Leistungen in der gleichen Weise wie in den anderen Besatzungszonen zu bezahlen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen kommt eine generelle Anweisung der Bezirksverwaltungsbehörden, im Falle der Beschlagnahme von Wohnungen durch eine sowjetische Dienststelle Bescheinigungen auszustellen oder durch die Gemeindeämter ausstellen zu lassen, nicht in Betracht. Falls in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1951 die Auszahlung einer Vergütung aus Bundesmitteln in Aussicht genommen ist, wird durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gegebenenfalls eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden."

-.-.-.-.-